Überprüfung der Heilmittel-Richtlinie: Überprüfung der Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf nach § 32 Absatz 1a SGB V (Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie) bei erworbenem Verlust insbesondere der unteren Extremitäten nach Majoramputationen
(Zeitplan, Stand: 19.11.2026)

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat sich darauf verständigt, dass seine Beratungsverfahren möglichst innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden sollen; eine regelhafte Berichtspflicht für Beratungsverfahren sieht der Gesetzgeber gemäß § 91 Absatz 11 Satz 2 SGB V nach 3 Jahren vor.

